

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RJ 169/03 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2003 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H e n k e sowie die Richter Dr. F i c h t e und
Dr. N e u h a u s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. Mai 2003 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 22. Mai 2003 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit oder wegen Erwerbsminderung im Wesentlichen mit folgender Begründung verneint: Der Kläger genieße als Kraftfahrer keinen Berufsschutz als qualifizierter Facharbeiter. Selbst ein Berufskraftfahrer, der die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, nicht mehr als zwei Jahre dauernde Ausbildung abgeschlossen habe, sei grundsätzlich der Gruppe der Angelernten im oberen Bereich iS des von der Rechtsprechung entwickelten Mehrstufenschemas zuzuordnen. Mit dem ihm verbliebenen Leistungsvermögen könne der Kläger vollschichtig zumindest leichte körperliche Arbeiten im Anlernbereich verrichten, etwa als einfacher Tagespfortner.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig; die Beschwerdebegründung vom 3. September 2003 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache "dargelegt" werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Entsprechende Darlegungen sind in der Beschwerdebegründung nicht hinreichend enthalten.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts - einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Zur "Darlegung" (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) der grundsätzlichen Bedeutung gehört es deshalb, dass in der Beschwerdebegründung eine Rechtsfrage klar formuliert und anhand der anwendbaren Normen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und ggf des Schrifttums aufgezeigt wird, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts eine Klärung erforderlich ist, und schließlich, dass das angestrebte Revisionsverfahren diese Klärung erwarten lässt, dh die aufgeworfene Rechtsfrage entscheidungserheblich ist (st Rspr - BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 106 ff mwN).
- 5 Der Kläger hat bereits keine Rechtsfrage herausgearbeitet, die seiner Ansicht nach noch nicht geklärt ist, so dass aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts eine Klärung erforderlich sein könnte. Er hat lediglich ausgeführt, seine Einstufung als Arbeitnehmer in einem "sonstigen Ausbildungsberuf" sei mit dem heutigen Berufsbild des



Berufskraftfahrers nicht mehr vereinbar und daher nicht (mehr) sachgerecht. Eine inhaltlich genau bestimmte, klar formulierte Rechtsfrage ist diesem Vorbringen nicht zu entnehmen.

- 6 Überdies hat der Kläger selbst vorgetragen, die vom Bayerischen LSG vorgenommene Zuordnung entspreche der zumindest überwiegenden Meinung in der Rechtsprechung. Hierzu hat er die vom LSG berücksichtigte Rechtsprechung des BSG wiedergegeben ohne aufzuzeigen, dass eine rechtliche Problematik verblieben sei, die noch - oder wieder - klärungsbedürftig sei.
- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)